



## Ortsrecht der Stadt Bad Langensalza

### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 23.06.2017	Inkrafttreten am 07.07.2017	Jahrgang 14, Nr. 11 vom 06.07.2017
<i>1. Änderung</i>	vom 27.01.2025	Inkrafttreten am 01.02.2025	Jahrgang 22, Nr. 3 vom 29.01.2025

## nichtamtliche Lesefassung

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis**

Auf Grund der §§ 2,18,26 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 1,2,12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis beschlossen:

## **I. Allgemein**

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Die Konzertkirche St. Trinitatis wird von der Stadtverwaltung Bad Langensalza zur Durchführung von kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen vorgehalten. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen mit neonazistischem und volksverhetzendem Charakter.
- (2) Die Stadt Bad Langensalza wird im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet. Der Vertragspartner der Stadt wird sowohl im Sinne des Nutzungsvertrages als auch im Sinne dieser Benutzungsordnung als „Nutzer“ bezeichnet. Dieser kann gleichzeitig Veranstalter sein. Die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzertkirche St. Trinitatis bedarf eines gesonderten schriftlichen Nutzungsvertrages. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis besteht nicht.

### **§ 2 Nutzung von Räumlichkeiten**

- (1) Die Räumlichkeiten der Konzertkirche St. Trinitatis werden privatrechtlich vermietet, wobei Nutzern aus der Stadt Bad Langensalza Vorrang zu gewähren ist.
- (2) Für die zeitweilige Überlassung der Räume und einzelner Gegenstände in der Konzertkirche St. Trinitatis sind Entgelte (Mieten) zu erheben. Das zu zahlende Entgelt ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet und festgesetzt. Die Höhe der in Nutzungsverträgen zu vereinbarenden Entgelte ist in der, dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Tabelle festgelegt. Zusätzlich zu diesen Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu entrichten

### **§ 3 Unentgeltliche Nutzung / Mietminderung**

- (1) Eine Befreiung von der Mietzahlung wird für städtische Veranstaltungen festgelegt.

## **nichtamtliche Lesefassung**

- (2) Über eine Mietminderung bis maximal 25 % entscheidet im Einzelfall auf Antrag die zuständige Fachbereichsleitung.
- (3) Über darüber hinaus gehende Mietminderungen bzw. Befreiungen von den Entgelten entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza.

### **§ 4 Abschluss eines Mietvertrages**

Die Nutzungsbedingungen sind im Mietvertrag zu vereinbaren, welcher mit jedem Nutzer abzuschließen ist. Die vertragschließende Seite für die Stadt ist der Fachbereich I. Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich tageweise.

## **II. Nutzungsordnung**

### **§ 5 Mieträume**

- (1) Der Vermieter überlässt dem Nutzer die öffentlichen Räumlichkeiten der Konzertkirche St. Trinitatis.
- (2) Der Anspruch des Nutzers auf Übergabe der Räume entsteht erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung. Bei kurzfristigen Vermietungen ist das Entgelt sofort fällig.
- (3) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck unter Beachtung der Vertragsbedingungen und der behördlichen Auflagen benutzt werden.
- (4) Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Räume den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen oder anderen Vorschriften entsprechen. Der Mieter hat behördliche Genehmigungen und Auflagen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen.
- (5) Dem Nutzer werden die Räume nebst Inventar und Einrichtungsgegenständen übergeben, wie sie stehen und liegen. Sollte der Nutzer nicht bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn der Stadt oder einem ihrer Beauftragen, vorhandene Mängel an Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen oder Inventarstücken schriftlich angezeigt haben, so erkennt er hiermit an, dass sich die Räume nebst Einrichtungsgegenständen und Inventar in ordnungsgemäßem Zustand befanden.
- (6) Die Konzertkirche St. Trinitatis und die überlassenen Einrichtungsgegenstände und Inventarstücke sowie die zur Nutzung notwendigen Nebengelasse (Eingangsbereich, Toilettenanlage) sind vom Nutzer pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des

## **nichtamtliche Lesefassung**

Vertragsverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Um eine zeitliche Verzögerung bei der Weitervermietung auszuschließen, ist die Stadt berechtigt, die Schäden, welche der Nutzer verursacht hat, auf dessen Kosten zu beseitigen.

- (7) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Bedienung von technischen Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes und ihr Anschluss an andere Anlagen oder Einrichtungen nur durch das Personal des Vermieters oder von ihm ausdrücklich zugelassene Firmen vorgenommen werden.
- (8) Der Nutzer darf keine baulichen Veränderungen oder Neueinrichtungen durchführen. Dekorationen, Werbeträger aller Art, Schilder, Plakate, Schaukästen, Anschläge oder sonstige Auf- und Einbauten innerhalb und außerhalb der Konzertkirche St. Trinitatis müssen den versicherungs-, unfallrechtlichen und den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen und sie bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Nägel, Schrauben usw. dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht in Gebäudeteile oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. eingeschraubt werden. Der Nutzer darf eigene Elektroanlagen nur mit Zustimmung der Stadt aufstellen und nutzen.
- (9) Es ist seitens des Nutzers dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt beendet ist und die genutzten Räumlichkeiten geräumt sind. Werden seitens des Nutzers die Räume über den vertraglich vereinbarten Beendigungszeitpunkt hinaus genutzt, so ist er verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag eine Entschädigung in Höhe von 50 % des in der Entgeltordnung ausgewiesenen Betrages pro Tag zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Insbesondere kann die Stadt – sofern die Räumlichkeiten für andere Veranstaltungen benötigt werden – diese auf Kosten des Nutzers räumen. Die Stadt haftet nicht für hierbei entstandene Schäden.
- (10) Das Hausrecht verbleibt bei der Stadt. Es wird von den durch die Stadt beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Der Nutzer, seine Besucher, Gäste oder sonstige Personen der Veranstaltung haben den Anordnungen der Dienstkräfte der Stadt Folge zu leisten.
- (11) Der Nutzer verpflichtet sich, die höchstzulässige Personen- bzw. Besucherzahl pro Veranstaltung nicht zu überschreiten.
- (12) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Nichtraucherschutzgesetz und das Gesetz zum Schutz der Jugend durchgesetzt und eingehalten werden.
- (13) Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle obliegt dem Nutzer. Er hat diese unverzüglich nach Beendigung der Nutzung vorzunehmen und die hierbei anfallenden Kosten zu tragen. Kommt der Nutzer vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Nutzers vorzunehmen.

## **nichtamtliche Lesefassung**

- (14) Bühnentechnische Anlagen, Ausstattungen und Requisiten sowie beleuchtungstechnische Anlagen, die vom Nutzer mitgeführt werden, müssen nach den anerkannten Regeln der Technik, Richtlinien und Verordnungen zugelassen und verbaut werden.
- (15) Die Zubereitung und der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb des Kirchenraumes ist nicht gestattet.
- (16) Die gemieteten Räume sind bei Beendigung des Mietvertrages vom Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

### **§ 6 Haftungsregelungen**

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, seinem Personal, Besuchern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, an den ihm zur Nutzung überlassenen Gegenständen oder sonstigem Eigentum der Stadt verursacht werden und trägt die Gefahr in Bezug auf diese Gegenstände. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Der Nutzer haftet auch insbesondere für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben.
- (2) Der Nutzer selbst trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die Stadt haftet insbesondere nicht bei Ausfall irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen, sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, die auf höherer Gewalt beruhen oder für vom Veranstalter oder seinen Besuchern, Gästen oder sonstigen Personen der Veranstaltung eingebrachten bzw. mitgebrachten Gegenständen, insbesondere nicht für deren Verlust. Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die insbesondere ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere seinen Gästen bzw. Besuchern entstehen. Der Nutzer hat der Stadt einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis anwesend und für die Stadt erreichbar sein muss.
- (3) Der Nutzer übernimmt im Innenverhältnis bezüglich der ihm überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Inventarstücke und Nebengelasse die Verkehrssicherungspflicht. Der Nutzer stellt die Stadt von Ansprüchen Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Innenverhältnis frei. Außerdem haftet er gegenüber dem Vermieter für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere Gebäuden und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen.
- (4) Der Nutzer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen Vorschriften zu beachten und die entsprechenden behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten

## **nichtamtliche Lesefassung**

einzuholen. Mit der Überlassung der Konzertkirche St. Trinitatis ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt. Er hat auch sonstige gesetzliche Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen und jederzeit erreichbar sein.

### **§ 7 Kündigung**

- (1) Der Nutzer ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 14 Werktagen vor dem Mietbeginn, so ist eine Entschädigung in Höhe von 50 % des in der Entgeltordnung ausgewiesenen Betrages pro Tag zu entrichten.
- (2) Dem Vermieter steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. Diese sind zum Beispiel, wenn:
  - a) der Nutzer Mietschuldner des Hauses ist, oder Miete vorab nicht fristgerecht zahlt
  - b) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - c) die Mieträume in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
  - d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist,
  - e) das Mietobjekt wegen unvorhersehbarer Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

**Anlage**

## nichtamtliche Lesefassung

Anlage zur

### **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Konzertkirche St. Trinitatis**

Auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzertkirche St. Trinitatis werden nachfolgende Nettoentgelte festgelegt. Die Entgelte werden pro Veranstaltungstag erhoben.

#### **I. Kirchliche Veranstaltungen**

1. Gottesdienste der evangelischen Kirchgemeinde in  
Bad Langensalza (als Betriebskostenpauschale) **66,00 Euro**
2. Kirchliche Trauungen **264,00 Euro**

#### **II. Kulturelle / Kommerzielle Veranstaltungen**

Für die Durchführung von Veranstaltungen Dritter zu kommerziellen Zwecken wird ein Entgelt festgelegt auf einen Betrag von: **594,00 Euro**

Für die Durchführung von Veranstaltungen durch Vereine, Kirchen oder für Benefizveranstaltungen wird ein Entgelt festgelegt auf einen Betrag von: **132,00 Euro**

#### **III. Sonstiges**

Auf Antrag kann von der Stadt Bad Langensalza eine besondere Nutzung zugelassen und auch gesonderte Entgeltzahlungen vereinbart werden, beispielsweise bei Veranstaltungen gemeinnütziger Einrichtungen, Veranstaltungen mit besonderen gesellschaftlichen Zwecken, Veranstaltungen städtischer Kooperationspartner usw. Über die Nutzung und über die Höhe des Entgelts entscheidet der Bürgermeister.

Im Benutzungsentgelt für die Räume sind enthalten:

- Übergabe der jeweils gemieteten Räume mit hauseigenem Mobiliar
- Benutzung der Sanitäranlagen
- Allgemeine Beleuchtung und Beheizung mit bauverträglicher Grundtemperatur
- Reinigung im üblichen Rahmen

#### **IV. Stundensatz** pro angefangene Stunde für einen eingesetzten

## nichtamtliche Lesefassung

Techniker oder sonst. Bediensteten: **58,00 Euro**

**V. weitere Zusatzkosten** wie Brandwache, Einlass und Kasse, Security sowie zusätzliche Techniker oder höhere Reinigungskosten werden nach Aufwand berechnet.